

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 13. Januar 2020 12:35
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 1/2020: 21 weitere Entscheidungen auf Burhoff-Online eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 13.01.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

dieses ist dann der erste Newsletter des Jahres 2020, mit dem ich zunächst - wenn es auch schon etwas später im neuen Jahr ist - alle guten Wünsche zum Jahreswechsel und zum neuen Jahr 2020 verbinde. Hier geht es wie gewohnt weiter.

In diesem Newsletter berichte ich dann über Folgendes: In den letzten Wochen sind dann noch folgende **21 Entscheidungen** auf der Homepage eingestellt worden:

OWi

**Bußgeldbescheid ohne Schuldform, rechtlicher Hinweis, Vorsatzverurteilung
OLG Dresden, Beschl. v. 12.12.2019 - OLG 25 Ss 859/19 (B)**

Ist im Bußgeldbescheid die Schuldform nicht angegeben, hat das regelmäßig zur Folge, dass vom Vorwurf fahrlässigen Handelns auszugehen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5396.htm

OWi

**Geschwindigkeitsüberwachung, Einsatz Privater, Zulässigkeit, Verwertbarkeit der Messung
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 06.11.2019 – 2 Ss OWi 942/19**

1. Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist Kernaufgabe des Staates. Sie dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der am Verkehr teilnehmenden Bürger. Sie ist eine hoheitliche Aufgabe, die unmittelbar aus dem Gewaltmonopol folgt und deswegen bei Verstößen berechtigt, mit Strafen und/oder Bußgeldern zu reagieren. Sie ist ausschließlich Hoheitsträgern, die in einem Treueverhältnis zum Staat stehen, übertragen.
2. In der Folge kann der Staat nicht die Regelungs- und Sanktionsmacht an "private Dienstleister" abgeben, damit diese für ihn als "Subunternehmer" ohne Legitimation hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.
3. Zuständig für die kommunale Verkehrsüberwachung ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde. In dieser Funktion ist er kein kommunales Selbstverwaltungsorgan, sondern Teil der Polizei und unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministeriums unterworfen.
4. Bei der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs beim Einsatz technischer Verkehrsüberwachungsanlagen ist die Hinzuziehung und Übertragung von Aufgaben an private

Dienstleister bzw. Personen, die nicht in einem Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen, ausgeschlossen.

5. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) regelt ausdrücklich nicht die Übertragung hoheitlicher Aufgaben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5385.htm

OWi

Geschwindigkeitsüberwachung, Einsatz Privater, Zulässigkeit, Verwertbarkeit der Messung BayObLG, Beschl. v. 29.10.2019 - 202 ObOWi 1600/19

1. Die Heranziehung privater Dienstleister zur eigenständigen Feststellung und Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung ist unzulässig. Macht die Gemeinde von der gesetzlichen Befugnis zur Verkehrsüberwachung Gebrauch, darf sie sich hierbei privater Dienstleister nur bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie ‚Herrin‘ des Verfahrens bleibt, wozu insbesondere die Vorgaben über Ort, Zeit, Dauer und Häufigkeit der Messungen, die Kontrolle des Messvorgangs, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel und die Kontrolle über die Ermittlungsdaten gehören sowie die Entscheidung darüber, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.
2. Nimmt die Gemeinde als Verfolgungsbehörde bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen oder deren Auswertung einen privaten Dienstleister in Anspruch, der ihr Personal nach den Bestimmungen des AÜG überlässt, und ist dieses Personal - unter Aufgabe der Abhängigkeiten und des Weisungsrechts der Entleihfirma - hinreichend in die räumlichen und organisatorischen Strukturen der Gemeinde integriert sowie der für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit der Gemeinde zugeordnet und deren Leiter unterstellt, so ist das Handeln des überlassenen Mess- bzw. Auswertepersonals unmittelbar der Gemeinde als hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen. Im Rahmen der Auswertung von Messdaten durch Leiharbeitnehmer ist eine hinreichende Kontrolle der Gemeinde über die (digitalen) Ermittlungsdaten grundsätzlich nur dann hinreichend gewährleistet, wenn sich die Messdatensätze auf einem ausschließlich der Gemeinde oder dem von ihr mit der Auswertung betrauten Leiharbeitnehmer zugänglichen Speichermedium befinden.
3. Auch sonst darf sich die Gemeinde der (technischen) Hilfe eines privaten Dienstleisters bedienen, wenn diese nicht in Bereiche eingreift, die ausschließlich hoheitliches Handeln erfordern und sichergestellt ist, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel sowohl bei der Messung selbst als auch bei der Auswertung bei ihr verbleibt.
4. Die Gemeinde bleibt jedenfalls dann ‚Herrin‘ des Verfahrens, wenn sich die Tätigkeit des Dienstleisters auf die Aufbereitung der Daten einer Messreihe (etwa durch Vergrößerung bzw. Aufhellung von Bildern oder sonstige rein qualitative Bildbearbeitungen) beschränkt und die Resultate anschließend durch die Gemeinde selbst oder das an sie entlehene Auswertepersonal einer Kontrolle auf Vollständigkeit, Authentizität und Integrität sowie Verwertbarkeit unterzogen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bestimmungen des Datenschutzes durch den privaten Dienstleister strikt eingehalten werden und dieser nach der Rückübertragung keinen Zugriff mehr auf die Daten hat. Dies schließt eine Vorselektion der Daten, etwa durch Vorenthaltung wegen mangelnder Beweiseignung, seitens des privaten Dienstleisters aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5386.htm

OWi

Fahrverbot, Dauer, Verfahrensverzögerung, Berücksichtigung OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.12.2019 - IV - 2 RBs 171/19

Zur Berücksichtigung rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung bei der Festsetzung eines Fahrverbotes nach § 25 StVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5387.htm

OWi

elektronische Einreichung einer Rechtsmittelschrift, Nichteinhaltung der Formvorschriften, Auswirkungen OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.08.2019 - 2 Rb 8 Ss 386/19

Mit der elektronischen Einreichung einer Rechtsmittelschrift, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften genügt, wird die Rechtsmittelfrist nicht gewahrt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5388.htm

OWi

PoliscanSpeed, Rohmessdaten, LED-Beeinflussung OLG Koblenz, Beschl. v. 29.07.2019 – 3 OWi 6 SsBs 147/19

Bei einer Messung mit dem Messgerät PoliScan Speed werden die "Rohmessdaten" in der XML-Datei gespeichert und stehen damit für eine nachträgliche Prüfung zur Verfügung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5389.htm

StPO

Kostentragungspflicht, Verurteilter, Gutachten zur Haftfähigkeit, unrichtige Sachbehandlung OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.10.2019 - 1 Ws 178/19

Die Auslagen für ein von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Prüfung der Haftverschonung nach § 455 StPO eingeholtes Haftfähigkeitsgutachten sind Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolge einer Tat i.S.d. § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO und damit vom Verurteilten nach § 465 Abs. 1 StPO zu tragende Verfahrenskosten (entgegen OLG Koblenz NSTz 1997, 256).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5398.htm

StPO

Zuständigkeit, Strafkammer, Schöffengericht, Umfang des Verfahrens OLG Hamm, Beschl. v. 10.12.2019 - III-4 Ws 268 - 274/19

1. Mit Blick auf den Anwendungsbereich des § 29 Abs. 2 GVG ist ein Verfahren nur dann von bedeutendem Umfang gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG, wenn es trotz der Hinzuziehung eines zweiten Berufsrichters nicht mit der gebotenen Beschleunigung behandelt werden kann. Die personelle Überlegenheit der Strafkammer gegenüber dem Schöffengericht ist aufgehoben, wenn das Schöffengericht gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 GVG mit zwei Richtern verhandelt und die Strafkammer nach § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 GVG ebenfalls nur mit zwei Berufsrichtern verhandelt.
2. Es darf nicht der gesetzliche Richter abweichend durch Anklage zum Landgericht bestimmt werden, nur um eine zweite Tatsacheninstanz aus fiskalischen oder sonst sachfremden Gründen zu verhindern. Das ergibt sich aus der systematischen Auslegung mit der Zuständigkeit des Landgerichts in Fällen besonderer Schutzbedürftigkeit der Zeugen. In diesen Fällen ist die Reduzierung der Tatsacheninstanz gesetzlicher Zweck. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass andere Gründe zur Reduzierung des Instanzenzuges gerade nicht herangezogen werden dürfen.
3. Allein die Zahl der Angeklagten [hier sieben] rechtfertigt nicht die Zuständigkeit der Strafkammer. Dem Mehraufwand wird durch Hinzuziehung des zweiten Richters am Schöffengericht ausreichend Rechnung getragen.
4. Räumliche Schwierigkeiten des Amtsgerichts sind nicht zuständigkeitsbestimmend.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5397.htm

StPO

Sitzungspolizeiliche Anordnung, Bildberichterstattung, Zeichnungen, Verfassungsbeschwerde BVerfG, Beschl. v. 10.10.2019 - 1 BvR 2276/19

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5394.htm

StPO

Berufungsbeschränkung, Wirksamkeit, Regelbeispiel, Umfang der Feststellungen OLG Celle, Beschl. v. 17.05.2019 - 2 Ss 59/19

Im Fall der wirksamen Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch erwachsen die erstinstanzlichen Feststellungen zur Erfüllung eines gesetzlichen Regelbeispiels (hier: Gewerbsmäßigkeit) nicht in Rechtskraft. Das Berufungsgericht muss aufgrund der insoweit fehlenden Bindungswirkung des erstinstanzlichen Urteils hierzu eigene Vorstellungen treffen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5393.htm

StGB/Nebengebiete

Gashahnaufdreher , Schmähkritik, Beleidigung OLG Köln, Beschl. v. 10.12.2019 - III-1 RVs 180/19

1. Eine Meinungsäußerung, die sich weder als Verletzung der Menschenwürde, Formalbeleidigung noch Schmähkritik darstellt, erfordert eine Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und dem in Art. 2 Abs. 1 GG verankerten Persönlichkeitsrecht, deren Ergebnis verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist, bei der jedoch alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen und bei der es auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter ankommt.
2. Die auf die Person des Geschädigten abzielende Bezeichnung als Gashahnaufdreher“ stellt eine Ehrkränkung von erheblichem Gewicht dar, da dem so Bezeichneten nicht nur im Sinne eines Mitläufers“ die Eigenschaft eigenständigen Denkens und eigenverantwortlichen Handelns abgesprochen wird, sondern er mit der konkreten Wortwahl auch persönlich in die Nähe einer Ideologie vergleichbar mit derjenigen der Unterstützer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gerückt und in direkten Zusammenhang mit einer nationalsozialistisch gesinnten Gruppe gebracht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5392.htm

Haftfragen

Lockerungen im Strafvollzug, Entlassungsperspektive, Verfassungsbeschwerde BVerfG, Beschl. v. 18.09.2019 - 2 BvR 498/15

1. Eine Strafvollstreckungskammer verkennt Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsanspruchs des Strafgefangenen, wenn sie die Gewährung von Vollzugslockerungen erst dann für geboten erachtet, wenn der Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation aufweist. Dasselbe gilt, wenn das Gericht die Annahme einer Missbrauchs- und Fluchtgefahr ungeprüft von der Justizvollzugsanstalt übernimmt, obwohl es insoweit an aktuellen Erkenntnissen fehlt und die Anstalt überdies bereits die Überstellung des Gefangenen in den offenen Vollzug vorbereitet.
2. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf eine Resozialisierung des Gefangenen auszurichten. Besonders bei langjährig Inhaftierten ist es erforderlich, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Lebenstüchtigkeit des Betroffenen in Freiheit zu erhalten und zu festigen.
3. Die Versagung von Vollzugslockerungen nach mehrjährigem Freiheitsentzug berührt den grundrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruch des Strafgefangenen. Sie darf nicht auf lediglich abstrakte Wertungen gestützt werden. Vielmehr sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung konkrete Anhaltspunkte darzulegen, die geeignet sind, eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu begründen.
4. Bei langjährig Inhaftierten können auch ohne Bestehen einer konkreten Entlassungsperspektive zumindest Lockerungen in Form von Ausführungen verfassungsrechtlich geboten sein, bei denen die

Justizvollzugsanstalt einer angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt. Verfassungsrechtlich unzulässig ist dabei die Erwägung, bei entsprechenden Maßnahmen wie etwa einer verdeckten Fesselung entspreche die Ausführung nicht dem realen Erleben und verfehle ihren Zweck.

5. Die Versagungsgründe der Flucht- und Missbrauchsgefahr eröffnen der Vollzugsbehörde bei ihrer Prognoseentscheidung einen Beurteilungsspielraum. Gleichwohl haben die Vollstreckungsgerichte den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde eine hinreichende tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung geschaffen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5395.htm

Zivilrecht

Rettungsassistent, Schmerzensgeld, allgemeines Lebensrisiko OLG Schleswig, Urt. v. 01.08.2019 - 7 U 14/18

1. Zu den berufsspezifischen Risiken eines Rettungsassistenten und damit zum allgemeinen Lebensrisiko gehört es, an Unfallstellen Schwerverletzte versorgen zu müssen. Dies gilt auch, wenn bei dem Rettungseinsatz bekannte oder gar befreundete Feuerwehrleute des Rettungsassistenten verletzt werden.
2. Hingegen gehört es nicht mehr zu den berufsspezifischen Risiken eines Rettungsassistenten, an einer Unfallstelle selbst einer Explosion ausgesetzt zu sein. Soweit daraus unmittelbare psychische Folgen ausgelöst worden sind, kann dies Schadenersatzansprüche begründen.
3. Ein Rettungsassistent, der infolge einer Gasexplosion am Unfallort eine psychische Anpassungsstörung (ICD10-F43.2) erleidet, erhält ein Schmerzensgeld von lediglich 2.500 €, wenn - nach eigenem Vortrag - nicht nur die Explosion bestimmend war für das eigene Betroffen sein, sondern ebenso die entschädigungslos hinzunehmende mittelbare Betroffenheit durch die Verletzungen ihm bekannter oder befreundeter Rettungskräfte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5400.htm

Zivilrecht

Nichtanlegen Sicherheitsgurt, Mithaftungsquote, taggenaue Bemessung, Schmerzensgeld OLG München, Urt. v. 25.10.2019 – 10 U 3171/18

1. Aus Gründen praktischer Handhabung ist es geboten, bei verschiedener Auswirkung des Nichtangurtens auf einzelne Verletzungen unter Abwägung aller Umstände, insbesondere der von den Verletzungen ausgehenden Folgeschäden, deren vermögensrechtliches Gewicht je nach der Verletzung verschieden sein kann, eine einheitliche Mitschuldquote zu bilden.
2. Da bei einer angegurteten normalen Sitzposition das Risiko, schwere Knieverletzungen zu erleiden, deutlich geringer als bei einem nicht angegurteten Insassen ausfällt, ist - wenn der geschädigte Pkw-Fahrer nicht angeschnallt war und sich im wesentlichen langwierige Knieverletzungen zugezogen hat - eine Mitverschuldensquote von 30% angemessen.
3. Hat der Geschädigte auf seinen erlittenen Haushaltsführungs- und Verdienstausfallschaden Zahlungen Dritter erhalten, sind bei der Ermittlung eines gegenüber dem Schädiger ersatzfähigen Erwerbsschadens zuerst der Mitverschuldensanteil des Geschädigten und nachfolgend die erhaltenen Zahlungen in Abzug zu bringen.
4. Eine "tagesgenaue" Bemessung von Schmerzensgeld ist nicht vorzunehmen (entgegen OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.10.2018 - 22 U 97/16).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5401.htm

Zivilrecht

Linksabbieger, Wahlrecht, Voranfahrender KG, Urt. v. 18.11.2019 - 22 U 18/19

1. Der in dem einzigen zulässigen Linksabbiegerfahrstreifen Nachfolgende darf dem Voranfahrenden dessen Recht, zwischen mehreren markierten Fahrstreifen der Straße, in die abgebogen wird, zu wählen, nicht vorzeitig durch starkes Beschleunigen streitig machen, sondern hat abzuwarten, bis sich der Voranfahrende endgültig eingeordnet hat.
2. Das Wahlrecht des Voranfahrenden endet erst mit seiner endgültigen Einordnung in einen Fahrstreifen, d.h. i.d.R. frühestens 15 bis 20 m nach dem Beginn der Fahrstreifenmarkierungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5384.htm

Sonstiges

**Werkqualität, Urheberrecht, Früher was mehr Lametta
OLG München, Beschl. v. 14.08.2019 – 6 W 927/19**

Zur urheberrechtlichen Werkqualität des Satzes: „Früher war mehr Lametta“ von Loroit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5381.htm

Gebühren

**Gegenstandswert, verfassungsgerichtliches Verfahren, Rechtsmittel, Gegenvorstellung
VerfGH Saarland, Beschl. v. 19.12.2019 - Lv 7/17**

Ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Verfassungsgericht ist nicht gegeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5399.htm

Gebühren

**Zurückverweisung, neue Angelegenheit
OLG Koblenz, Beschl. v. 11.09.2019 - 2 Ws 421/19**

Die Zurückverweisung nach § 21 RVG ist nicht im engen prozessualen Sinn des § 354 StPO zu verstehen. Eine Zurückverweisung im gebührenrechtlichen Sinn liegt nämlich immer dann vor, wenn das Rechtsmittelgericht die abschließende Entscheidung dem untergeordneten Gericht übertragen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5391.htm

Gebühren

**Längenzuschlag, Hauptverhandlungsdauer, Berechnung, Berücksichtigung von Pausen
OLG Koblenz, Beschl. v. 30.09.2019 - 1 StE 6 OJs 36/17**

1. Auch längere Sitzungspausen sind von der für das Entstehen der zusätzlichen Termingebühr nach Nr. 4122 RVG-VV maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer grundsätzlich nicht in Abzug zu bringen.
2. Auch eine Mittagspause ist bei der Bemessung der Termindauer im Rahmen des Zuschlags nach Nr. 4122 RVG-VV bis zu einer üblichen Dauer von einer Stunde regelmäßig nicht in Abzug zu bringen).
3. Für eine darüber hinausgehende Sitzungsunterbrechung ist darauf abzustellen, ob und inwieweit der Verteidiger die Sitzungspause anderweitig für seine berufliche Tätigkeit sinnvoll hat nutzen können, wobei schon aus Gründen der Praktikabilität kein an individuellen Möglichkeiten ausgerichteter Maßstab anzulegen ist).
4. Bei einer Sitzungsunterbrechung, die den Zeitraum einer einstündigen Mittagspause überschreitet, wird in aller Regel ein noch zur Verfügung stehender Zeitraum von bis zu einer Stunde auch für ortsansässige Verteidiger und auch bei Nutzung von modernen Telekommunikationsmitteln nicht mehr sinnvoll nutzbar sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5390.htm

Gebühren

Erstreckung, Pflichtverteidigung, Antragstellung

OLG Celle, Beschl. v. 04.09.2019 - 2 Ws 253/19

1. Die Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG gilt für alle Fälle der Verfahrensverbindung, unabhängig davon, ob die Beordnung als Pflichtverteidiger vor oder nach der Verbindung erfolgt ist.
2. Eine Erstreckung der Beordnung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG setzt nicht zwingend voraus, dass vor der Verbindung bereits ein Antrag auf Beordnung als Pflichtverteidiger in dem hinzuverbundenen Verfahren gestellt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5382.htm

Gebühren

Rahmengebühr, Bindung, Ermessen, Nachliquidation

OLG Celle, Beschl. v. 14.11.2019 - 3 Ws 323/19

Der Rechtsanwalt ist an sein nach § 14 Abs. 1 RVG einmal ausgeübtes Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gebunden. Das gilt auch, wenn er erkennbar entstandene Gebühren fehlerhaft (nicht) geltend gemacht hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5383.htm

Im **Werbeblock** weise ich dann zum Jahresanfang noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RIOLA a.D., Leer/Augsburg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind also am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es.

Dazu habe ich daher ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.



Ebook "Modernisierung des Strafverfahrens u.a."

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist dann auch: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR.



Bestellung: Messungen



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.



Bestellung: Mängel Exemplare

Und last but not least:

Ich weise dann auch noch einmal hin auf das Komplettpaket Strafrecht, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.

Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.



Zur Bestellung geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de